



Miet- und Benutzungsordnung Bürgertreff Kapellenschule und Dorfplatz

Der Heimatverein Littfeld-Burgholdinghausen e.V. hat das Nutzungsrecht für die Räumlichkeiten in dem Bürgertreff Kapellenschule in Littfeld sowie den anliegenden Dorfplatz (siehe Lageplan, Kapellenschule ist grün, Dorfplatz gelb markiert).

Der Vorstand des Heimatvereins Littfeld-Burgholdinghausen e.V. (im folgenden HV genannt), erlässt für diese Liegenschaften folgende Miet- und Benutzungsordnung:

1. Allgemeines

Der Heimatverein ermöglicht die Nutzung des Bürgertreffs Kapellenschule und des Dorfplatzes durch Dritte. Die Nutzung muss im Einklang mit den Zielen des Heimatvereins stehen. Näheres regelt diese Miet- und Benutzungsordnung

2. Anträge

- 2.1 Anträge auf Überlassung der Räumlichkeiten sind an den Vorstand des HV oder an eine vom HV beauftragte Person zu stellen.
Die Entscheidung über vorliegende Anträge trifft der Vorstand des HV bzw. die vom HV beauftragte Person. Ein Rechtsanspruch auf die Nutzung besteht nicht.
- 2.2 Mit der Unterzeichnung des Nutzungsvertrages und gleichzeitiger Aushändigung dieser Miet- und Benutzungsordnung kommt zwischen dem HV und der/dem Mietenden ein privatrechtliches Mietverhältnis zustande, vorausgesetzt dass diese Miet- und Benutzungsordnung in allen Punkten als verbindlich anerkannt wird. Im Übrigen bestimmen sich Rechte und Pflichten der Vertragsparteien nach dem BGB.

3. Nutzung

- 3.1. Die Räume und Flächen werden den Mietenden zu dem im Vertrag festgelegten Zweck zur Verfügung gestellt. Im Bürgertreff Kapellenschule gilt ein Rauchverbot. Eine Überlassung der gemieteten Räume und Flächen an Dritte ist nicht zulässig.
- 3.2. Mietende haben alle in Frage kommenden rechtlichen Vorschriften zu beachten. Dies gilt insbesondere für alle ordnungsrechtlichen, jugendschutzrechtlichen, urheberrechtlichen sowie bau- und feuerschutzrechtlichen Vorschriften, die zur Durchführung der Veranstaltung erforderlich sind. Die Anmeldung von behördlich genehmigungspflichtigen Veranstaltungen und ggfs. Zahlung von allen Gebühren obliegt den Mietenden.
- 3.3 Den Vorstandsmitgliedern oder der beauftragten Person des HV ist jederzeit Zutritt zu den Räumen sowie dem Dorfplatz zu gestatten.
- 3.4 Das zur reibungslosen Abwicklung der Veranstaltung erforderliche Personal stellen die Nutzenden.
- 3.5 Mieter/innen haben sich vor Beginn der Veranstaltung vom ordnungsgemäßen Zustand der Räume und deren Einrichtung zu überzeugen. Es muss sichergestellt werden, dass schadhafte Anlagen oder Einrichtungen nicht genutzt werden können.
- 3.6 Die Nutzenden sind verpflichtet, alle Gerätschaften, Anlagen und Einrichtungen innerhalb und außerhalb des Gebäudes pfleglich und schonend zu behandeln, nach Gebrauch entsprechend gereinigt in der vorgegebenen Ordnung zurückzugeben.
Insbesondere sind nach Beendigung der Veranstaltung, spätestens am folgenden Kalendertag, die genutzten Räume und Flächen einschließlich ihrer Zugänge bis spätestens 10.00 Uhr besenrein zu übergeben. Die Stuhl- und Tischreihen sind in vorgefundener Grundstellung zurück zu ordnen. Die

wassergebundene Wegedecke auf dem Dorfplatz ist mit einem Laubrechen vorsichtig von Unrat zu befreien. Bei der Veranstaltung anfallender Müll ist von den Nutzenden ordnungsgemäß zu entsorgen. Verunreinigungen an bzw. auf unmittelbar angrenzenden Grundstücken und Häusern ist zu beseitigen.

- 3.7. Auf dem Dorfplatz (gelb markierter Bereich im Plan) dürfen keine Fahrzeuge geparkt werden. Der Platz darf nur kurzfristig zur Belieferung befahren werden.
- 3.8. Für Veranstaltungen auf dem Dorfplatz steht Starkstrom zur Verfügung. Die Nutzung ist nur gestattet, wenn eine Elektrofachkraft die weitere Verteilung des Stroms vornimmt. Die VDE-Bestimmungen sind hierbei einzuhalten. Im Mietpreis enthalten ist der Verbrauch von Strom bis 20 Kilowatt.
- 3.9. Die Nutzung von offenem Feuer / Grills ist nur nach vorheriger Abstimmung mit dem HV zulässig.

4. Nutzungsentgelt

- 4.1 Für die Überlassung der Räumlichkeiten und des Dorfplatzes ist ein Nutzungsentgelt zu entrichten.
- 4.2 Das Nutzungsentgelt ist dem Nutzungsvertrag zu entnehmen und ist bei Vertragsunterzeichnung, spätestens 14 Tage vor Beginn der Nutzung auf ein Konto des Heimatvereins zu entrichten. Bei Rücktritt vom Vertrag innerhalb von 14 Tagen vor Beginn der Nutzung wird eine Pauschale für den Aufwand des HV fällig. Die Kautions ist spätestens bei Übergabe der Schlüssel fällig.
- 4.3 Auf Antrag kann abweichend von den Bestimmungen unter Ziffer 4.1 ein besonderes Nutzungsentgelt bzw. ein Erlass desselben gewährt werden. Die Entscheidung hierzu trifft der Vorstand des HV.
- 4.4 Das Nutzungsentgelt ist dem Nutzungsvertrag zu entnehmen und wird bei Vertragsunterzeichnung zur Zahlung fällig.
- 4.5 Mit dem Nutzungsentgelt sind die Nutzungskosten nach § 2 des Nutzungsvertrages abgegolten. Die genutzten Räume und deren Zugänge sowie der Dorfplatz und die darauf befindlichen Einrichtungen und Anlagen sind auf Kosten des Nutzers gründlich zu reinigen und in den ursprünglichen Zustand zu versetzen. Wird dieser Verpflichtung nicht unverzüglich nachgekommen, ist der HV berechtigt, auf Kosten des/der Nutzenden die erforderlichen Arbeiten vornehmen zu lassen.
- 4.6. Das vorhandene Inventar (z. B. Geschirr, Bestuhlung) ist vollständig, in ordnungsgemäßen Zustand und gereinigt zu übergeben. Beschädigte Gegenstände werden ersetzt. Die dafür notwendigen Kosten trägt der/die Nutzende.

5. Haftung

- 5.1. Die Mietenden tragen das gesamte Haftungsrisiko der Veranstaltung einschließlich ihrer Vorbereitung und nachfolgenden Abwicklung. Der Mieter haftet insbesondere für alle durch ihn, seine Beauftragten, Gäste und sonstige Dritte im Zusammenhang mit der Veranstaltung verursachten Schäden, die in und an den gemieteten Räumen, Nebenräumen, Zugängen, Einrichtungen und Geräten sowie Freiflächen entstanden sind.

Darüber hinaus haften Mietende für alle ausgehändigten Schlüssel sowie für alle Schäden, die dadurch entstehen, dass Türen nach Veranstaltungsende nicht ordnungsgemäß verschlossen worden sind. Der HV behält sich bei Verlust von Schlüsseln vor, die Schließanlage im Haus vollständig oder teilweise auf Kosten der Nutzenden auszuwechseln.
- 5.2. Die Mietenden stellen den HV von etwaigen Haftpflichtansprüchen seiner Gäste, Angehörigen, Mitglieder, Beauftragten oder sonstiger Dritter für Schäden frei, die im Zusammenhang mit der Nutzung der überlassenen Räume und deren Zugänge und Anlagen sowie des dazugehörigen Inventars stehen. Ebenso haftet der HV nicht für Beschädigung, Verlust oder Diebstahl von Fahrzeugen, Garderobe oder anderen abgestellten oder mitgebrachten Gegenständen.
- 5.3. Mietende verzichten auf eigene Haftpflichtansprüche und Geltendmachung von Rückgriffsansprüchen gegen den HV und dessen Beauftragte.
- 5.4. Mietende verpflichten sich zum Abschluss einer ausreichenden Haftpflichtversicherung.

6. Änderungen:

Diese Miet- und Benutzungsordnung kann durch Vorstandsbeschluss ergänzt oder geändert werden.

7. **Schlussvorschriften und Inkrafttreten:**

Sofern eine Bestimmung dieser Miet- und Benutzungsordnung unwirksam ist, wird hierdurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen und des Vertrages nicht berührt.

Von dieser Miet- und Benutzungsordnung abweichende Vereinbarungen sind nur dann gültig, wenn sie vom Vermieter schriftlich bestätigt werden.

Erfüllungsort ist Kreuztal-Littfeld, Gerichtsstand Siegen.

Nach Beratung im Beirat vom Vorstand verabschiedet am 24.09.2024.

Kreuztal- Littfeld, den 25.09.2025

Lageplan:

Der Dorfplatz umfasst den gelben Bereich

Der Bürgertreff Kapellenschule ist grün umrandet.

Parken ist auf den gepflasterten Flächen auf eigene Gefahr möglich, der rot markierte Bereich muss immer freigehalten werden.

